Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 15.12.1995 in der Fassung der Änderung vom 15.12.2000

§ 1 Bezeichnung

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gladbeck. Sie trägt den Namen "Musikschule der Stadt Gladbeck".

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Die Aufgabe der Musikschule ist es, im Gebiet der Stadt Gladbeck Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch möglichst früh einsetzende musikalische Ausbildung auf breiter Basis zu eigener musikalischer Tätigkeit anzuregen.
- (2) Es ist ihr Ziel,
 - a) Schülern/Schülerinnen eine gute Grundausbildung zu vermitteln,
 - b) die eigene musikalische Tätigkeit der Schüler/-innen zu fördern und sie zum gemeinsamen Musizieren hinzuführen,
 - c) Schüler/-innen für ein eventuelles Musikstudium weitgehend vorzubereiten,
 - d) die Musikerziehung an den Schulen durch gute Zusammenarbeit sinnvoll zu ergänzen,
 - e) durch öffentliche Veranstaltungen das Kulturleben der Stadt zu bereichern.

§ 3 Teilnehmerkreis

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom vollendeten 4. Lebensjahr ab bis zum vollendeten 21. Lebensjahr möglich. In Ausnahmefällen kann die Schule über das 21. Lebensjahr hinaus besucht werden.

§ 4 Aufnahme

-2-

§ 5 Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Musikschule ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Bei Vorliegen eines zwingenden Grundes (Wohnungswechsel, längere Krankheit o. ä.) ist ein Ausscheiden auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die gesetzliche Vertretung des/der Schülers/Schülerin oder der/die volljährige Schüler/-in muss das beabsichtigte Ausscheiden spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzeigen.
- (2) Abmeldungen vom erstmaligen Unterricht in der Musikschule sind auch innerhalb der ersten drei Unterrichtsmonate (Probezeit) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

§ 6 Entlassungen

- (1) Von der Musikschule können Schüler/-innen entlassen werden:
 - a) wenn sie sich als ungeeignet erwiesen haben oder nicht mehr förderungswürdig sind
 - b) wenn sie erheblich gegen die Schuldisziplin verstoßen haben,
 - c) wenn sie wiederholt dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben sind,
 - d) wenn das Entgelt nicht gezahlt wurde.
- (2) Die Entlassung ist dem/der gesetzlichen Vertreter/-in des/der Schülers/Schülerin oder dem/der volljährigen Schüler/-in schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Die Ferien der Schule richten sich nach der Ferienordnung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Schulbesuch

(1) Die Schüler/-innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Nach dem zweijährigen Elementarunterricht wird der Instrumentalund Gesangsunterricht durch ein weiteres Fach (Orchester-, Kammermusik-, Spiel- oder Bläserkreis, Repetition, Chor oder Theorie) ergänzt.

(2) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

- 3 -

(3) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des/der Schülers/Schülerin ist die Musikschule rechtzeitig zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, hat der/die Schüler/-in nachträglich eine Entschuldigung beizubringen.

§ 9 Hausordnung

Innerhalb der Unterrichtsgebäude sowie aller dazugehörigen Schulanlagen haben die Schüler/innen und Lehrkräfte die jeweilige Hausordnung zu beachten.

§ 10 Schuldisziplin und Aufsicht

Anordnungen der Lehrkräfte oder der Verwaltungsbediensteten sind von den Schülern/ Schülerinnen zu befolgen.

§ 11 Veranstaltungen

Die von der Schulleitung außerhalb des Unterrichts angesetzten Sonderveranstaltungen (Konzerte, offene Singstunden usw.) einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler/-innen sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 12 Behandlung des Schulinventars

Die Schüler/-innen haben die ihnen anvertrauten Instrumente und das sonstige Schul-inventar pfleglich zu behandeln.

§ 13
Instrumenten- und Notenverleih

Zur Ausleihe an die Lehrer/-innen und Schüler/-innen stehen in begrenztem Umfang schul-eigene Instrumente, Noten und Musikbücher zur Verfügung.

- 4 -

§ 14 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht und für die Instrumentenüberlassung sind Entgelte zu ent-richten. Die Entgelte bestimmen sich nach der "Ordnung der Stadt Gladbeck über die Er-hebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck".

§ 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 15. Dezember 1995 außer Kraft.

Gladbeck, 15. Dezember 2000 Der Bürgermeister S c h w e r h o f f